

1. Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen der Gemeinde Altenpleen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V S. 249) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2000 (GVOBl. S. 360) in Verbindung mit § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO -) vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S. 454) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1995 (GVOBl. 1996, S. 58) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.01.2002 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Altenpleen erlassen.

§ 1 bis § 2 Absatz 4 der Satzung der Gemeinde Altenpleen über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 09.02.1994 bleiben bestehen.

§ 2 Absatz 5 der Satzung der Gemeinde Altenpleen über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 09.02.1994 wird neu gefaßt und eingefügt.

§ 2 Stundung

(5) Über Stundungsanträge entscheidet

- (a) Bei Beträgen bis zu **500,00 €** bis zur Dauer von einem Jahr der Bürgermeister
- (b) Bei Beträgen bis zu **2.500,00 €** bis zu einer Dauer von einem Jahr der Ausschuß für Finanzen, Gemeindeentwicklung und Bau
- (c) Bei Beträgen über **2.500,00 €** und/oder in allen Fällen bis zu einer Dauer von mehr als einem Jahr die Gemeindevertretung.

§ 2 Absatz 6 der Satzung der Gemeinde Altenpleen über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 09.02.1994 bleibt bestehen.

§ 2 Absatz 7 und Absatz 8 der Satzung der Gemeinde Altenpleen über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 09.02.1994 wird neu gefaßt und eingefügt.

- (7) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind gestundete Beträge über **250,00 €**, wenn die Stundung länger als drei Monate gewährt wird, angemessen zu verzinsen. **Stundungszinsen sind bei einem Zinssatzes in Höhe von 2 von Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu erheben.** Der Zinssatz kann auf Antrag ermäßigt werden, insbesondere, wenn eine besonders schwierige wirtschaftliche Lage anerkannt wird. Hierüber entscheidet die Gemeindevertretung.
- (8) Die Stundung von Forderungen im Wert von mehr als **2.500,00 €** soll nach Möglichkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 3 bis § 4 Absatz 3 der Satzung der Gemeinde Altenpleen über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 09.02.1994 bleibt bestehen.

§ 4 Absatz 4 der Satzung der Gemeinde Altenpleen über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 09.02.1994 wird neu gefaßt und eingefügt.

§ 4 Niederschlagung

(4) Über die Niederschlagung entscheidet

- (a) Bei Beträgen bis **50,00 €** der Bürgermeister
- (b) Bei Beträgen bis **250,00 €** der Finanzausschuß
- (c) Bei Beträgen über **250,00 €** die Gemeindevertretung